

Förderantrag für Lastenfahrräder & Lastenpedelecs

Förderrichtlinie der Stadt Starnberg vom 01.01.2021

Förderantrag per Post an: Stadt Starnberg
 SG 31 / techn. Umweltschutz
 Vogelanger 2
 82319 Starnberg

I. Verpflichtende Angaben zur Antragstellerin/ zum Antragsteller

Privatperson	<input type="checkbox"/>	Gemeinnützige Organisation	<input type="checkbox"/>
Unternehmen	<input type="checkbox"/>	Wohnungseigentümergeinschaft	<input type="checkbox"/>
Freiberuflich Tätiger	<input type="checkbox"/>	Sonstige	<input type="checkbox"/>
Vorname / Nachname			
Firmenbezeichnung			
Straße / Hausnr.			
PLZ / Ort			
Telefonnummer			
Email			

Abweichende Angaben zum Ansprechpartner:

Vorname / Nachname	
Telefonnummer	
Email	

Wichtiger Hinweis: Ihr Antrag kann erst dann bearbeitet werden, wenn Sie alle notwendigen Unterlagen (siehe Checkliste Seite 3 des Antrages) eingereicht haben. Als Eingangsdatum für die Bearbeitung gilt der vollständig eingereichte Antrag.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Stadt Starnberg und über Ihre Rechte nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz und der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den Informationsschreiben der Verwaltung. Diese finden Sie unter www.starnberg.de unter der Rubrik Datenschutz oder erhalten Sie bei Ihrer Verwaltung.

KRSPK MÜNCHEN-STARNBERG-EBERSBERG
 VOLKSBANK-RAIFFEISENBANK STARNBERG
 HYPOVEREINSBANK

IBAN: DE37 7025 0150 0430 0520 84
 IBAN: DE92 7009 3200 0002 9050 00
 IBAN: DE79 7002 0270 6320 1280 03

BIC: BYLADEM1KMS
 BIC: GENODEF1STH
 BIC: HYVEDEMMXXX

II. Geplante/ s Vorhaben

Hiermit wird eine Förderung nach dem o.g. Förderprogramm für eine – noch nicht begonnene – Anschaffung eines Lastenfahrrads bzw. Lastenpedelecs beantragt.

Bitte beachten Sie:

Der Ersatz von Elektrofahrzeugen ist nicht förderfähig.

Die Förderhöhe entnehmen Sie bitte der Kurzübersicht auf Seite 2 der Förderrichtlinie.

Eine Förderung von E-Bikes, S-Pedelecs und Segways findet nicht statt.

Pro Antragstellerin/ Antragsteller und Kalenderjahr können maximal 5 Lastenfahrräder bzw. Lastenpedelecs gefördert werden.

Checkliste

Dem unterschriebenen Förderantrag zur Förderung eines Lastenfahrrads bzw. Lastenpedelecs sind folgende Unterlagen zwingend beizufügen:

- Detailliertes **Angebot** oder detaillierte **Beschreibung**

Nachweis über einen **Wohn-, Firmensitz** bzw. **Niederlassung in Starnberg**,
bspw. durch Kopie des Personalausweises (beidseitig) oder Gewerbescheins.

oder

Handelsregisterauszug oder

Gewerbeschein oder

Steuerbescheid, aus dem Einkünfte aus selbstständiger oder freiberuflicher
Tätigkeit hervorgehen oder

Nachweis der anerkannten Gemeinnützigkeit

III. Angaben zu früheren Förderanträgen

Die Antragstellerin/ der Antragsteller versichert, dass sie/ er eine Förderung nach dem Förderprogramm der Stadt Starnberg

bisher nicht erhalten hat erhalten hat beantragt hat

Bewilligungsbescheid Datum, Nr. _____

Antrag vom: _____

IV. Förderbedingungen

„**Antrag vor Auftrag**“: Zuschussfähig sind nur Vorhaben, für welche vor dem Zeitpunkt der Bestellung/ des Abschlusses des Kaufvertrags des Lastenfahrrads bzw. Lastenpedelecs die Antragstellerin/ der Antragsteller eine Eingangsbestätigung von der Fördergeberin erhalten hat. Dies bedeutet, dass mit dem Vorhaben vorher nicht begonnen werden darf.

Die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen sowie die Einholung von Kostenangeboten sind Bestandteil der vorausgehenden Planung und zählen nicht als Beginn des Vorhabens.

Die Antragstellerin/ der Antragsteller ist sich bewusst, dass eine Förderung nur nach Maßgabe der Förderrichtlinie der Stadt Starnberg (Inkrafttreten zum 01.01.2021) im Rahmen der „Förderrichtlinie der Stadt Starnberg für Lastenfahrräder & Lastenpedelecs“ erfolgen kann. Dies bedeutet insbesondere Folgendes:

Doppelförderung

- Das geplante Vorhaben kann nur einmal aus Mitteln der Stadt Starnberg gefördert werden. Eine weitere Förderung derselben Maßnahme ist ausgeschlossen.
- Die Antragstellerin/ der Antragsteller darf für das geplante/ die geplanten Vorhaben keine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen (Mittel des Bundes oder des Freistaates Bayern) beantragt oder erhalten haben und auch in Zukunft keinen weiteren Antrag auf öffentliche Förderung stellen. Wird gegen das Verbot der Doppelförderung verstoßen, sind die gesamten städtischen Fördermittel verzinst mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Ausreichung zurückzuzahlen.

Haltedauer:

Bitte beachten Sie: Die Haltedauer von drei Jahren beginnt mit der Auszahlung des Förderbetrags.

- Wenn ein gefördertes Lastenfahrrad bzw. Lastenpedelec vor Ablauf der Haltedauer aufgrund eines Unfalls oder eines anderen Schadens nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen kann, ist die Fördersumme anteilig (nach vollen Monaten) zurückzuzahlen. Die Antragstellerin/ der Antragsteller ist verpflichtet, dies der Fördergeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und ist berechtigt, einen weiteren Förderantrag nach Maßgabe der einschlägigen Förderrichtlinie zu stellen. Der zu erstattende Betrag ist ab diesem Zeitpunkt mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
- Wenn vor Ablauf der Haltedauer die Fördervoraussetzung des Wohnsitzes, des Firmensitzes oder der Niederlassung in Starnberg wegfällt oder die Fahrzeuge nicht mehr innerhalb des Stadtgebiets genutzt werden, ist die Antragstellerin/ der Antragsteller verpflichtet, dies der Fördergeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und den Förderbetrag anteilig (nach vollen Monaten) zurückzuzahlen. Der zu erstattende Betrag ist ab diesem Zeitpunkt mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
- Sollte im Rahmen der Gewährleistung bzw. eines Garantiefalles das geförderte Lastenfahrrad bzw. Lastenpedelec durch den Hersteller bzw. den Händler ausgetauscht werden, ohne dass dabei ein neuer Kaufvertrag geschlossen wird, muss die Förderung nicht anteilig zurückbezahlt werden. Der Austausch ist unter Angabe der Seriennummer des neuen Lastenfahrrads bzw. Lastenpedelecs der Fördergeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Sonstiges

- Die Antragstellerin/ der Antragsteller ist damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren der Fördergeberin teilzunehmen.
- Der Antragstellerin/ dem Antragsteller ist bekannt, dass über ihr / sein Vermögen / das Vermögen des Unternehmens bis zur Auszahlung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein darf.
- Die Einhaltung dieser Verpflichtungen und die Einhaltung der Vorgaben der Richtlinie zum Starnberger Förderprogramm können jederzeit vor Ort durch die Stadt Starnberg oder eine von ihr beauftragte oder bevollmächtigte Person überprüft werden. Auch dem städtischen Revisionsamt sowie dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband steht ein uneingeschränktes Prüfungsrecht zu. Dritte können als Sachverständige zur Prüfung herangezogen werden.

V. Subventionserhebliche Tatsachen

Der beantragte Zuschuss ist eine Subvention gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB). Nach § 264 StGB macht sich u.a. derjenige wegen Subventionsbetrugs strafbar, der über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn vorteilhaft sind. Strafbar macht sich auch, wer gegen die ihm auferlegten Mitteilungspflichten verstößt.

Subventionserhebliche Tatsachen sind insbesondere alle

- förderrelevanten Angaben im Förderantrag, in den vorgelegten bzw. nach der Eingangsbestätigung noch vorzulegenden Unterlagen sowie im nach der Eingangsbestätigung noch vorzulegenden Verwendungsnachweis,
- Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen des Zuschusses von Bedeutung sind,
- Tatsachen, durch die Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden.

Alle Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des gewährten Zuschusses entgegenstehen oder für dessen Rückforderung erheblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen.

Ich beantrage die Förderung des/ der oben beschriebenen geplanten Vorhabens/ Vorhaben und versichere, dass alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind. Mir ist bekannt, dass kein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht.

Die Förderrichtlinie der Stadt Starnberg vom 01.01.2021 habe ich zur Kenntnis genommen und bin mit den dortigen Verpflichtungen einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragstellerin / Antragsteller

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

Betroffene Person: Siehe Seite 1 (I.)

Ich willige ein, dass die Stadt Starnberg folgende personenbezogene Daten:

- Vor- und Familienname, Titel, Anschrift
- Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse
- Bankverbindung
- Daten zum Förderobjekt (z. B. Hersteller, Modell)

zu folgendem Zweck erfasst und verarbeitet:

Abwicklung des Förderprogramms der Stadt Starnberg (z.B. Prüfung der Anträge, Berechnung der Zuschüsse, Erstellung der Förderbescheide)

Befragung im Rahmen einer Evaluation

Ich willige ein, dass die o.g. Daten an die von der Stadt Starnberg beauftragten Evaluatoren zum Zwecke der Kontaktaufnahme für eine anonymisierte Befragung weitergegeben werden.

Meine im Rahmen der vorstehend genannten Zwecke erhobenen Daten werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bayerischen Datenschutzgesetzes erfasst und verarbeitet.

Die Abgabe dieser Einwilligung ist freiwillig.

Wird die Einwilligung nicht erteilt, so kann Ihr Förderantrag nicht bearbeitet werden.

Meine datenschutzrechtliche Einwilligung kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Die Widerrufserklärung ist zu richten an:

Stadt Starnberg
SG 31 / technischer Umweltschutz
umweltschutz@starnberg.de
Vogelanger 2
82319 Starnberg

Name in Druckbuchstaben

Ort, Datum

Unterschrift der Person bzw. Personenfürsorgeberechtigten

Hinweise zur Datenschutzerklärung

- Erhebung von Daten bei der betroffenen Person,
Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) -

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Beantragung von Fördermitteln nach der Förderrichtlinie der Stadt Starnberg

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Verarbeitung ist die Stadt Starnberg, SG 31 / Technischer Umweltschutz, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, gunnar.grimmer@starnberg.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

actago GmbH
Straubinger Str. 7
99405 Landau
T +49 (0)9951 9999-020
datenschutz@actago.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden für folgende/n Zweck/e erhoben:

Abwicklung des Förderprogramms der Stadt Starnberg (z.B. Prüfung der Anträge, Berechnung der Zuschüsse, Erstellung der Förderbescheide)

Befragung im Rahmen einer Evaluation

Ihre Daten werden auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:

DSGVO Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) und e)

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden evtl. weitergegeben an:

actago GmbH
Straubinger Str. 7
99405 Landau
T +49 (0)9951 9999-020
datenschutz@actago.de

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung längstens 10 Jahre bei der Stadt Starnberg gespeichert.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

7a. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus der Förderrichtlinie in der jeweils gültigen Fassung.

Die Stadt Starnberg benötigt Ihre Daten, um ihren Förderantrag bearbeiten zu können.

Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben:

- kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden
- Sollte nach Auszahlung des Förderbetrags die Einwilligung widerrufen werden muss der Förderbetrag gemäß der jeweils gültigen Förderrichtlinie zurückbezahlt werden.